



Generalstaatsanwaltschaft Bamberg • 96045 Bamberg

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats
des Oberlandesgerichts
96045 Bamberg

Gemeinsame Eingangsstelle der Justizbehörden in Bamberg		
Eing.:	14. März 2011	130
Abschr.	Anl.	fach GebSt.

Sachbearbeiter
Herr Gosselke

Telefon
0951/833-1426

Telefax
0951/833-1440

E-Mail
poststelle@gensta-ba.bayern.de *)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
3 Ws GStA 111/11

Datum
11. März 2011

Strafverfahren gegen Martin Peter Deeg, geb. am 14.08.1969 in Neuenburg, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft: Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

wegen Störung des öffentlichen Friedens u.a.

Verteidiger: Rechtsanwalt Christian Mulzer, Herzogenstraße 4, 97070 Würzburg
(Beiordnung: Bl. 72)

hier: sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg gegen die StrEG-Grundentscheidung vom 20.08.2010

Mit 6 Bänden Strafakten 814 Js 10465/09, Staatsanwaltschaft Würzburg
3 Sonderbänden 814 Js 10465/09, Staatsanwaltschaft Würzburg
1 hinzuverbundenen Verfahren 814 Js 5277/08, Staatsanwaltschaft Würzburg
2 Sonderbänden 814 Js 5277/08, Staatsanwaltschaft Würzburg

zur Entscheidung über die am 20.08.2010 bei dem Landgericht Würzburg eingegangene sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 20.08.2010 (Bl. 868) gegen Ziff. 3 des am 20.08.2010 verkündeten Urteils des Landgerichts Würzburg vom 20.08.2010 (Bl. 875), durch das angeordnet wurde, dass der Angeklagte für die innerhalb der dort genannten Zeiträume vollzogene Untersuchungshaft bzw. Unterbringung zu entschädigen ist.

Briefanschrift:
96045 Bamberg
Hausanschrift:
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Internet:
www.justiz.bayern.de/sta/staorg/ba/
Telefon-Vermittlung
0951/833-0

Geschäftszeiten:
Wegen der Gleitzeit erreichen
Sie die Mitarbeiter am sichersten.
Mo.-Fr. 8.00 –12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.00 –15.00 Uhr

Öffentl.
Verkehrsmittel:
Wilhelmsplatz
Buslinien 905,
921 und 930
P + R-Linie

Konto:
Bayer. Landesbank
Girozentrale München
BLZ 700 500 00
Kto. Nr. 24 919

*) **Wichtiger Hinweis:** Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen!

I.

Am 22.06.2009 erließ das Amtsgericht Würzburg Haftbefehl gegen Martin Deeg (Bl. 46), der am 01.07.2009 eröffnet wurde (Bl. 63). Ein Vollzug des Haftbefehls erfolgte erstmals am 17.07.2009. Bis dahin befand der damalige Beschuldigte sich in anderen Verfahren aufgrund eines Sicherungshaftbefehls des Amtsgerichts Würzburg vom 26.05.2009 (Bl. 22) und zur Vollstreckung von Erzwingungshaft in zwei OWi-Verfahren in der Justizvollzugsanstalt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Haftzeitübersicht vom 21.04.2010 (Bl. 701) verwiesen.

Am 03.08.2009 erließ das Amtsgericht Würzburg Unterbringungsbefehl gegen Martin Deeg (Bl. 108). Der Haftbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 22.06.2009 wurde mit der am 05.08.2009 erfolgten Eröffnung des Unterbringungsbefehls (Bl. 113) aufgehoben (Bl. 111). Der damalige Beschuldigte wurde am 05.08.2009 in das Bezirkskrankenhaus Lohr verlegt (Bl. 134).

Anlässlich der Eröffnung des Unterbringungsbefehls am 05.08.2009 hatte der damalige Beschuldigte seine Bereitschaft erklärt, an einer Begutachtung durch den von der Staatsanwaltschaft Würzburg beauftragten psychiatrischen Sachverständigen Dr. Groß (Bl. 52) mitzuwirken, zugleich aber eine Entbindung der ihn behandelnden Ärzte von der Verschwiegenheitspflicht abgelehnt (Bl. 115). Am 21.09.2009 teilte der Sachverständige Dr. Groß mit, dass die Erstellung des Gutachtens sich verzögere, da der Beschuldigte eine Untersuchung durch ihn bislang verweigert habe (Bl. 159). Eine persönliche Kontaktaufnahme durch den Sachverständigen lehnte der damalige Beschuldigte am 02.10.2009 (erneut) ab (Bl. 280).

Die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Groß vom 12.10.2009 ging am 14.10.2009 bei der Staatsanwaltschaft Würzburg ein (Sonderband 1 Gutachten). Das Gutachten weist darauf hin, dass aufgrund der vorhandenen Einschränkungen (Verweigerung einer Untersuchung durch den Probanden, fehlende Vorbefunde aufgrund nicht erteilter Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht) nur eine vorläufige Einschätzung möglich sei.

Am 16.10.2009 reichte die Staatsanwaltschaft Würzburg bei dem Landgericht Würzburg eine Antragsschrift nach § 413 ff. StPO gegen Martin Deeg ein (Bl. 239).

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 03.11.2009 (Bl. 286) teilte der damalige Beschuldigte mit, dass er nunmehr bereit sei, sich durch einen anderen psychiatrischen Sachverständigen explorieren zu lassen. Das Landgericht Würzburg ordnete daraufhin mit Beschluss vom 13.11.2009 die Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Nedopil an (Bl. 196). Das Gutachten vom 02.03.2010 ging am 04.03.2010 bei dem Landgericht Würzburg ein (Sonderband 1 Gutachten).

Am 04.03.2010 hob das Landgericht Würzburg den Unterbringungsbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 03.08.2009 auf und wies zugleich einen Antrag der Staatsanwaltschaft Würzburg auf Erlass eines Haftbefehls zurück (Bl. 504). Die Entlassung des damaligen Beschuldigten aus dem Bezirkskrankenhaus Lohr erfolgte am 05.03.2010 (Bl. 537).

Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg hin erließ der Strafsenat des Oberlandesgerichts Bamberg am 12.03.2010 erneut Haftbefehl gegen Martin Deeg (Bl. 527). Die Ergreifung des damaligen Beschuldigten erfolgte noch am selben Tag (Bl. 547).

Mit Beschluss vom 08.04.2010 (Bl. 631) wurde die Antragschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 16.10.2009 zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Zugleich erfolgte die Überleitung des Sicherungsverfahrens in ein Strafverfahren.

Am 22.04.2010 wurden der Haftbefehl des Oberlandesgerichts Bamberg vom 12.03.2010 außer Vollzug gesetzt (Bl. 692) und der damalige Angeklagte aus der Untersuchungshaft entlassen.

Mit Urteil vom 20.08.2010 (Bl. 875) sprach das Landgericht Würzburg Martin Deeg vom Vorwurf der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Bedrohung frei. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass der Angeklagte mit den von ihm verfassten Schreiben mit der Begehung eines Mordes oder Totschlags oder einer anderen schweren Straftat drohen wollte. Weder sei nachweisbar, dass eine entsprechende Androhung von ihm beabsichtigt war, noch dass er billigend in Kauf nahm, dass die beiden Schreiben bei den jeweiligen Empfängern als ernstliche Androhung solcher Straftaten aufgefasst würden (Bl. 892). Gegen den

Angeklagten könnte allenfalls ein Fahrlässigkeitsvorwurf dergestalt erhoben werden, dass er hätte erkennen können und müssen, dass seine Schreiben als Androhung eines Amoklaufes aufgefasst werden könnten. Eine fahrlässige Tatbegehung sei jedoch nicht strafbar (Bl. 925).

Zugleich ordnete das Gericht an, dass der Angeklagte für die vom 11.07.2009 bis 15.07.2009, 17.07.2009 bis 05.08.2009, 12.03.2010 bis 22.04.2010 vollzogene Untersuchungshaft und die vom 05.08.2009 bis 05.03.2010 vollzogene Unterbringung zu entschädigen sei (Bl. 875). Das Verfassen beider Schreiben durch den Angeklagten sei für die Untersuchungshaft und Unterbringung zwar ursächlich gewesen. Der Angeklagte habe hierdurch jedoch nicht in ungewöhnlichem Maße diejenige Sorgfalt verletzt, die ein verständiger Mensch in der gleichen Lage anwenden würde, um sich vor Schaden durch Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen (Bl. 928).

Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Würzburg am 20.08.2010 das Rechtsmittel der Revision und gegen die Entscheidung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zugleich sofortige Beschwerde ein (Bl. 868). Die Revision wurde am 29.10.2010 von der Staatsanwaltschaft begründet (Bl. 930) und am 18.01.2011 schließlich von ihr zurückgenommen (Bl. 973).

Die sofortige Beschwerde wurde mit Schreiben vom 29.10.2010 (Bl. 944) begründet.

II.

Das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft ist als sofortige Beschwerde statthaft (§ 8 Abs. 3 S. 1 StrEG) und auch sonst zulässig. Insbesondere wurde es form- und fristgerecht eingelegt (§§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO).

Das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft Würzburg wird für **begründet erachtet** und daher **vertreten**. Dem früheren Angeklagten Martin Deeg stehen Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) nicht zu.

Der Vollzug der Untersuchungshaft und die einstweilige Unterbringung stellen grundsätzlich entschädigungsfähige Strafverfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1

u. Abs. 2 Nr. 1 StrEG dar. Auch wurde der frühere Angeklagte rechtskräftig freigesprochen, weshalb die formellen Voraussetzungen für eine positive Entscheidung im Sinne des § 8 Abs. 1 u. 2 StrEG grundsätzlich vorliegen.

1.

Soweit das Landgericht Würzburg eine Entschädigungspflicht für in der Zeit vom 11.07. bis 15.07.2009 vollzogene Untersuchungshaft festgestellt hat, ist diese Entscheidung bereits deshalb fehlerhaft, weil in dem genannten Zeitraum keine Untersuchungshaft gegen den früheren Angeklagten vollzogen wurde. Dieser befand sich vielmehr vom 11.07. bis 15.07.2009 aufgrund Sicherungshaftbefehls des Amtsgerichts Würzburg vom 26.05.2009 (Bl. 22) für das Vollstreckungsverfahren 814 Js 824/06 der Staatsanwaltschaft Würzburg in Sicherungshaft (Bl. 703). Diese stellt aber bereits keine entschädigungsfähige Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des StrEG dar (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 53. Aufl. 2010, § 2 StrEG Rdnr. 2). Darüber hinaus fehlt es insoweit jedenfalls an der Entscheidungskompetenz des Landgerichts Würzburg. Zuständig wäre gegebenenfalls das Amtsgericht Würzburg als Gericht des ersten Rechtszuges (§ 8 StrEG i.V.m. § 462a Abs. 2 StPO).

2.

Darüber hinaus sind Entschädigungsansprüche jedenfalls nach § 5 Abs. 2 S. 1 StrEG insgesamt ausgeschlossen, da der frühere Angeklagte die Strafverfolgungsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit zumindest grob fahrlässig selbst verursacht hat. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die zutreffenden Ausführungen in der Begründung der sofortigen Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft Würzburg (Bl. 944) Bezug genommen. Ergänzend wird auch auf die Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft vom 29.10.2010 (Bl. 930) hingewiesen.

Ein zwingender Ausschlussgrund liegt nach § 5 Abs. 2 S. 1 StrEG dann vor, wenn und soweit der Beschuldigte die Strafverfolgungsmaßnahme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Gleichgültig ist dabei, ob das ursächliche Verhalten bereits in der Tat selbst oder vor ihr lag oder ihr nachfolgte (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 5 StrEG Rdnr. 7). Grob fahrlässig handelt, wer nach abstrakten, objektiven Maßstäben in ungewöhnlichem Maß die Sorgfalt außer acht lässt, die ein verständiger Mensch in gleicher Lage anwenden würde, um sich vor Schaden durch die Strafverfolgungsmaßnahme zu schützen (vgl. Meyer-Goßner, aaO, Rdnr. 9). Dabei kommt es nicht auf die Person des Beschuldigten und seine Fähigkeiten in concreto an. Eine indivi-

dualisierende Betrachtungsweise, wie sie für den Nachweis strafrechtlicher Schuld in der Form der Fahrlässigkeit anzustellen ist, ist im Bereich des § 5 Abs. 2 S. 1 immer verfehlt (vgl. Meyer, StrEG, 7. Aufl. 2008, § 5 Rdnr. 48). Bei der Beurteilung ist nicht auf das Ergebnis der Hauptverhandlung abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die Maßnahme angeordnet oder aufrechterhalten wurde (vgl. Meyer-Goßner, aaO, Rdnr. 10). Der strafverfahrensrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ ist bei der Prüfung eines Ausschlusses der Entschädigung unanwendbar (vgl. Meyer, aaO, Rdnr. 41).

a)

Der frühere Angeklagte hat unter dem Datum 20.05.2009 ein Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gerichtet (Bl. 2), in dem er sich über das Verhalten der Staatsanwaltschaft Würzburg in anderen gegen ihn geführten Strafverfahren beschwert. In diesem Zusammenhang hat er wörtlich folgendes ausgeführt:

„Die Vorgehensweise befördert und verursacht Suizidalität, Bindungs- und Gesundheitsschädigungen, Eskalation bis hin zu Straftaten gegen das Leben i.S. reaktiver Eigen- und Fremdgefährdung. Auf Ergebnis der Psychoanalyse des Klägers (Anlage 4, Klageschrift) wird beweisrechtlich verwiesen.“

In einem an das Landgericht Würzburg gerichteten Schreiben vom 18.05.2009 (Bl. 4) führte der frühere Angeklagte folgendes aus:

„Der Suizid des Klägers wurde in Kauf genommen, die Bindungszerstörung zwischen Vater und Kind wurde vorsätzlich verursacht, verschärft und manifestiert. Die Gesundheitsstächigung (richtig wohl: Gesundheitsbeeinträchtigung) des Klägers als reaktive Depression ist ärztlich belegt (Anlage).

(...)

Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen sondern ERWARTET.“

An den [REDACTED] einen Polizeibeamten, versandte der frühere Angeklagte am 19.06.2009 eine SMS folgenden Inhalts (Bl. 33):

„Hallo [REDACTED]
laut Anwalt meint Gericht, Haftbefehl sei wegen Wohnsitz gerechtfertigt. Warte noch bis heute Mittag, dann wird es wohl eskalieren. StZ und SZ sind informiert. (...)“

Diese Äußerungen des früheren Angeklagten sind –jedenfalls bei der gebotenen objektiven Betrachtung zum Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens bei den Strafverfolgungsorganen- ohne vernünftigen Zweifel als Ankündigung eines Amoklaufes zu verstehen. Der frühere Angeklagte hat daher durch sein eigenes Verhalten den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und die konkret ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahmen selbst verursacht. Dass letztlich der Nachweis eines vorsätzlichen Verhaltens im Hinblick auf die im Raum stehenden Straftaten nicht geführt werden konnte, war zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar und ist entsprechend obigen Ausführungen irrelevant.

Das Verhalten des früheren Angeklagten war zumindest grob fahrlässig. Nach den Vorfällen in Erfurt (2002) und Winnenden (11.03.2009) war für jeden vernünftig denkenden Menschen ohne weiteres erkennbar, dass die Androhung eines Amoklaufes zu entsprechenden strafprozessualen Maßnahmen führt. Der frühere Angeklagte hat damit durch die Versendung der Schreiben und der SMS nach objektivem Maßstab in ungewöhnlichem Maß die Sorgfalt außer acht gelassen, die ein verständiger Mensch in gleicher Lage anwenden würde, um sich vor Schaden durch Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen. Er hat es versäumt, einfachste, nahe liegende Überlegungen anzustellen, die ihn vor den erlittenen Maßnahmen bewahrt hätten (vgl. Meyer, aaO, Rdnr. 49). Darüber hinaus hat er auch den Erlass eines Haft- bzw. Unterbringungsbefehls mindestens grob fahrlässig herausgefordert, indem er trotz der gegen ihn anhängigen Strafverfahren unter Verletzung seiner Bewährungsaufgaben in dem Beschluss vom 23.10.2007 (Bl. 23) seinen Wohnort nicht bekannt gegeben bzw. sich unter einer unzutreffenden Anschrift angemeldet hat (Bl. 27). Auch nachdem ihm das Vorhandensein eines deswegen erlassenen Sicherungshaftbefehls (Bl. 22) bekannt war (Bl. 33), hat er sein Verhalten nicht geändert.

Damit scheidet Ansprüche des früheren Angeklagten wegen der erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 StrEG insgesamt aus. Er hat den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und die entschädigungspflichtigen Maßnahmen durch sein eigenes Verhalten grob fahrlässig selbst verursacht.

b)

Unabhängig hiervon wären jedenfalls Entschädigungsansprüche für die in der Zeit vom 14.10.2009 bis zum 04.03.2010 erfolgte einstweilige Unterbringung ebenfalls nach § 5 Abs. 2 S. 1 StrEG ausgeschlossen. Denn der frühere Angeklagte hat durch sein eigenes widersprüchliches prozessuales Verhalten zumindest grob fahrlässig eine unnötige Verzögerung des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens und seiner damit verbundenen Freiheitsentziehung verursacht.

Anlässlich der Eröffnung des Unterbringungsbefehls am 05.08.2009 hatte der damalige Beschuldigte ausdrücklich erklärt, an einer Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. Groß mitwirken zu wollen (Bl. 115). In der Folgezeit lehnte er demgegenüber eine Exploration durch den Sachverständigen ohne Angabe nachvollziehbarer Gründe ab (Bl. 159 u. 280). Erst nachdem das Gutachten des Sachverständigen vom 12.10.2009 am 14.10.2009 eingegangen war, erklärte er sich mit Schreiben seines Verteidigers vom 03.11.2009 (Bl. 286) zu einer Untersuchung durch einen anderen Sachverständigen bereit. Das daraufhin erholte Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Nedopil vom 02.03.2010 ging sodann am 04.03.2010 ein.

Die durch das widersprüchliche Prozessverhalten eingetretene Verzögerung umfasst konkret den Zeitraum vom 14.10.2009 (Eingang des Gutachtens Dr. Groß) bis zum 04.03.2009 (Eingang des Gutachtens Prof. Dr. Nedopil). Der frühere Angeklagte hätte die eingetretene Verzögerung ohne Weiteres vermeiden können. Hierzu hätte er sich entweder entsprechend seiner ursprünglichen Erklärung durch den Sachverständigen Dr. Groß untersuchen lassen oder jedenfalls schon im Termin vom 05.08.2009 einen Austausch des Sachverständigen beantragen können.

Das Verhalten des früheren Angeklagten war mindestens grob fahrlässig. Er hat - anwaltlich beraten- in ungewöhnlichem Maß die Sorgfalt außer acht gelassen, die ein verständiger Mensch in gleicher Lage anwenden würde. Dieser hätte sich zur Vermeidung einer unnötigen Verlängerung der Haft- bzw. Unterbringungssituation gänzlich anders verhalten.

Entschädigungsansprüche scheiden deshalb für den Zeitraum vom 14.10.2009 bis zum 04.03.2010 auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs aus, der ebenfalls von § 5 Abs. 2 S. 1 StrEG erfasst wird (vgl. Meyer-Goßner, aaO, Rdnr. 7 a.E.).

III.

Ich **beantrage** daher,

auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Würzburg hin das Urteil des Landgerichts Würzburg vom 20.08.2010 in Ziff. 3 des Urteilstenors aufzuheben und dem früheren Angeklagten Martin Peter Deeg eine Entschädigung für erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen zu versagen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens beantrage ich dem früheren Angeklagten aufzuerlegen.

Gosselke
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ute".

Kleibel
Justizobersekretärin